

Stärkung der internationalen Vollstreckbarkeit von Mediationsvergleichen und nationalen Gerichtsurteilen

SINGAPUR-KONVENTION IN KRAFT GETRETEN UND EINIGUNG ÜBER DEN VERTRAGSTEXT ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER URTEILE IN ZIVIL- ODER HANDELSSACHEN ERREICHT

Executive Summary

- Zwei wichtige Meilensteine in der internationalen Vollstreckbarkeit sind nunmehr erreicht. Mit der Singapur-Konvention, die die Mediation als einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus für internationale Handelsstreitigkeiten in den Vordergrund stellt, wurde ein einheitlicher Rahmen für die internationale Durchsetzbarkeit von Mediationsvergleichen geschaffen.
- Knapp ein Jahr nachdem das Abkommen von 46 Vertragsstaaten in Singapur feierlich unterzeichnet worden ist, ist es nunmehr am 12. September 2020 in Kraft getreten.
- Der Erfolg der Konvention wird sich daran ablesen lassen, ob sich international agierende Unternehmen uneingeschränkt auf die einvernehmliche Mediation einlassen werden.
- Gerade jetzt in Zeiten der Corona-Krise kann die Mediation durchaus eine effiziente und effektive Lösung zur Streitbeilegung für internationale Handelsparteien darstellen.
- Auch die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen, die in Zivil- und Handelssachen ergehen, erfuhr in den letzten Jahren einen enormen Vorstoß. Parallel zu den Vorbereitungen für die Unterzeichnung der Singapur-Konvention liefen die Einigung zum Vertragstext des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen.

Die Durchsetzbarkeit von internationalen Schiedssprüchen ist eines der wichtigsten Vorteile des Schiedsverfahrens. Im Vergleich dazu besteht der entscheidende Nachteil der Mediation in der Schwierigkeit Mediationsvereinbarungen durchzusetzen. Denn in den Fällen, in denen sich eine Partei an eine freiwillig getroffene Vereinbarung nicht (oder nicht mehr) hält, ist der Weg zu den staatlichen Gerichten oder den vereinbarten Schiedsgerichten zur Durchsetzung der Mediationsvereinbarung zwingend. Dies soll sich nun ändern.

1. Der Weg zur Stärkung der Mediation

Am 7. August 2019 zeichneten 46 Staaten das UNCITRAL Übereinkommen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen, (*United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation*), (nachfolgend kurz: Singapur-Konvention).

Die Unterzeichnung in Singapur stellte das Ende eines gut fünfjährigen Findungsprozesses dar, der seinerzeit durch die USA angestoßen wurde. Nach dem Vorbild des erfolgreichen New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958 (New York Konvention) sollte nunmehr ein internationales Regelwerk für die durch Mediation erzielten Vergleiche geschaffen werden. Die Singapur-Konvention wurde sodann von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (*United Nations Commission on International Trade Law*;



UNCITRAL) ausgearbeitet und im Dezember 2018 von der UN-Generalversammlung verabschiedet.

Zu den Unterzeichnern am 7. August 2019 gehörten unter anderem die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und Indien.¹ Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union haben das Übereinkommen bisher noch nicht gezeichnet. Dies liegt weniger an der fehlenden Billigung des Übereinkommens, sondern vielmehr daran, dass die Europäische Union derzeit prüft, ob sie die notwendigen Kompetenzen für die Zeichnung der Singapur-Konvention besitzt. Zuspruch hat die UNCITRAL-Regelung in Deutschland von der Bundesrechtsanwaltskammer erfahren. In ihrer Stellungnahme aus Februar 2019 hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich für eine Zeichnung des Übereinkommens durch die BRD ausgesprochen.

Am 25. Februar 2020 wurde die Singapur-Konvention von den ersten beiden Vertragsstaaten Singapur und die Republik Fidschi, sodann am 12. März 2020 vom dritten Vertragsstaat Katar ratifiziert, sodass die Singapur-Konvention sechs Monate später, also am 12. September 2020, nach ihrem Artikel 14 (1) in Kraft getreten ist.² Mit Saudi-Arabien, Belarus und Ecuador haben zuletzt drei weitere Staaten das Abkommen ratifiziert.

2. Stärkung der Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen

Auch die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen, die in Zivil- und Handelssachen ergehen, erfuhr in den letzten Jahren einen enormen Vorstoß. So verliefen parallel zu den Vorbereitungen zur Zeichnung der Singapur-Konvention die Bemühungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen

(*Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Judgements in Civil or Commercial Matters*),³ (nachfolgend kurz: Haager Übereinkommen).

Das Haager Übereinkommen ist das Ergebnis des im Jahr 2016 beginnenden „Judgments Project“ der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Die an dem Projekt beteiligten Staaten hatten es sich zum Ziel gesetzt, den Zugang zu den Gerichten und die grenzüberschreitende Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen zu vereinfachen und effektiver zu gestalten. Es sollten dabei insbesondere die derzeit bestehenden Hindernisse bei der Durchsetzung ausländischer Urteile abgebaut werden und die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile geschaffen werden. Denn bisher gilt der Grundsatz, dass ohne einen Staatsvertrag, der die Vollstreckbarkeit von ausländischen Gerichtsurteilen vorgibt, kein Staat verpflichtet ist, ausländische Urteile anzuerkennen und zu vollstrecken. Derartige Staatsverträge existieren bisher entweder nur in einigen wenigen Spezialbereichen oder innerhalb der Europäischen Union in Form der Brüssel Ia-VO (*Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*).

Im Juli 2019 haben sich die an dem Judgments Project teilnehmenden Staaten auf den aktuellen Vertragstext des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen geeinigt. Hierbei hat auch die Europäische Union, die an dem Projekt von Anfang an mitgewirkt hatte, die Vertragsinhalte federführend mitverhandelt.

So sieht zum Beispiel Artikel 4 (1) des Haager Übereinkommens vor, dass Urteile der unterzeichnenden Staaten in anderen Vertragsstaaten automatisch anerkannt

¹ Die komplette Liste der am 7. August 2019 unterzeichnenden Staaten beinhaltet: Afghanistan, Benin, Belarus, Brunei Darussalam, Chile, China, Georgien, Grenada, Haiti, Honduras, Indien, Iran, Israel, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Laos, Malaysia, Malediven, Mauritius, Montenegro, Nigeria, Nord Mazedonien, Osttimor, Palau, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Republik Fidschi, Samoa, Saudi-Arabien, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Swasiland, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Weißrussland. Im Nachgang zur Zeremonie am 7. August 2019

haben bisher Armenien, die Republik Tschad, Ecuador, Gabun, Guinea-Bissau und Ruanda das Abkommen gezeichnet.

² Zum aktuellen Status der Singapur-Konvention siehe: https://uncitral.un.org/en/texts/mediation/conventions/international_settlement_agreements/status (zuletzt abgerufen am 27.11.2020).

³ Der vollständige Text des Abkommens ist abrufbar unter <https://assets.hcch.net/docs/806e290e-bbd8-413d-b15e-8e3e1bf1496d.pdf> (zuletzt abgerufen am 27.11.2020).



werden und auch ohne weitere Zwischenschritte vollstreckbar sind. Ausnahmen hiervon können nur auf die im Haager Übereinkommen abschließend aufgezählten Gründen gestützt werden.

Als erste Staaten haben bereits Uruguay am 2. Juli 2019 und die Ukraine am 4. März 2020 das Haager Übereinkommen gezeichnet.⁴ Die Europäische Kommission hat angekündigt zeitnah mit den Beitrittsvorbereitungen der EU zum Haager Übereinkommen zu beginnen. Hierzu hat die Kommission im Februar 2020 eine öffentliche Konsultation zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Übereinkommens mit Frist zur Stellungnahme bis zum 9. März 2020 veröffentlicht. Es bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission alsbald das Haager Übereinkommen auch tatsächlich zeichnen wird.

3. Regelungsgehalt und Anwendungsbereich der Singapur-Konvention

Im Hinblick auf die Singapur-Konvention ist das Mittel, mit dem der Einsatz der Mediation zur Lösung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten gefördert werden soll, bereits aus der New York Konvention bekannt: Der zwischen den Parteien geschlossene Mediationsvergleich soll, wie dies auch für Schiedsurteile gilt, unter einfachen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt werden.

Die neue UNCITRAL-Regelung findet nach ihrem Artikel 1 (1) Anwendung auf eine durch Mediation erzielte Vergleichsvereinbarung die schriftlich geschlossen wurde und zum Zeitpunkt ihres Abschlusses einen internationalen Charakter aufweist.

Der Begriff der Mediation ist hierbei im Sinne der Singapur-Konvention sehr weit zu verstehen und beinhaltet nach der Legaldefinition des Artikel 2 (3) des Übereinkommens, einen Prozess, in dem die Parteien eine gütliche Streitbeilegung unter Zuhilfenahme mindestens einer weiteren Person erreichen wollen. Hierbei darf der zugezogene Mediator gerade nicht die Befugnis besitzen, den Parteien eine bestimmte Lösung des Streits aufzuerlegen.

Ob die Parteien dabei eine andere Bezeichnung als die der Mediation verwenden, spielt ebenso wenig eine Rolle, wie die technische Grundlage auf der die einvernehmliche Streitbeilegung erfolgt.

Die zwingend internationale Qualifizierung der Vergleichsvereinbarung ist nach Artikel 1 (1) lit. a) und lit. b) der Singapur-Konvention gegeben, wenn mindestens zwei Parteien der Vergleichsvereinbarung ihren Geschäftssitz in verschiedenen Staaten haben oder sich entweder der Staat, in dem der wesentliche Erfüllungsort der Vergleichsverpflichtungen liegt, oder der Staat, mit dem der Mediationsgegenstand die engste Verbindung aufweist, von demjenigen unterscheidet, in dem der Geschäftssitz der beiden Parteien liegt.

Das Übereinkommen ist nicht auf Vergleichsvereinbarungen anzuwenden, die vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht abgeschlossen wurden und vollstreckbar sind, Artikel 1 (3) Singapur-Konvention. Denn durch die neue UNCITRAL-Regelung soll zwar die Mediation intensiviert, unter keinen Umständen jedoch der Wirkungskreis von anderen etablierten multilateralen Instrumenten, wie z.B. der der New York Konvention, berührt werden.

4. Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit des Mediationsvergleichs

Nach Artikel 3 der Singapur-Konvention soll jeder Vertragsstaat eine den Voraussetzungen der Konvention entsprechende Vergleichsvereinbarung nach nationalen Verfahrensregeln vollstrecken. Ebenso soll eine Partei im Vertragsstaat der Konvention eine erneute, inhaltsgleiche Streitigkeit durch die Berufung auf eine abgeschlossene Vergleichsvereinbarung abwenden können.

Auch die formalen Voraussetzungen für das Vollstreckungsverlangen einer Partei nach Artikel 4 der Singapur-Konvention sind relativ gering und erfüllt, soweit der zuständigen Behörde eine unterschriebene Vergleichsvereinbarung vorgelegt und der Beweis erbracht wird, dass

⁴ Zum aktuellen Stand siehe auch: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=137> (zuletzt abgerufen am 27.11.2020).



eine Mediation im Vorfeld erfolgt ist. Für Letzteres reicht es bereits aus, wenn sich eine Unterschrift des Mediators auf der Vereinbarung selbst befindet oder sich aus einem mitübermittelten Dokument ergibt, dass die Mediation durchgeführt wurde. Darüber hinaus enthält die Singapur-Konvention zudem einen Auffangtatbestand, nach welchem der Mediationsbeweis auch durch jedes andere Beweisstück erbracht werden kann, welches das zuständige nationale Vollstreckungsorgan akzeptiert, Artikel 4 (1) lit. b) (iv) Singapur-Konvention.

Eine Prüfung der Voraussetzungen eines Vollstreckungsverlangens soll die dafür zuständige Stelle „zügig“ (*expeditiously*) durchführen, wie es in Artikel 4 (5) der Singapur-Konvention heißt.

Artikel 5 der Singapur-Konvention enthält die ebenfalls aus Artikel 5 der New York Konvention bekannte Möglichkeit, das Vollstreckungsverlangen zu versagen. Die auf Antrag einer Partei zu beachtenden Versagungsgründe nach Artikel 5 (1) der Singapur-Konvention umfassen u. a. die parteibezogene Einrede der Geschäftsunfähigkeit oder die auf die Vergleichsvereinbarung bezogenen Nichtigkeitsgründe bzw. Mängel. Auch in den Fällen, in denen die Vollstreckung den Sinn und Zweck der Vereinbarung gefährden würde oder die Vollstreckung bereits durchgeführt worden ist, soll ein Versagungsgrund einschlägig sein. Letztlich können auch Mängel im Mediationsprozess oder fehlerhaftes Verhalten des Mediators gerügt werden. Das zuständige Vollstreckungsorgan hat von Amts wegen zudem zu berücksichtigen, ob die Vollstreckung gegen die Public Policy oder den *ordre public* verstoßen würde, Artikel 5 (2) Singapur-Konvention.

5. Fazit und Ausblick

Durch die Singapur-Konvention soll der Einsatz der Mediation im internationalen Wirtschaftsverkehr gefördert werden. Ob die gewünschten Langzeiteffekte durch eine nunmehr mögliche Durchsetzbarkeit internationaler Mediationsvereinbarungen eintreten werden, wird sich im Laufe der nächsten Jahre zeigen. Denn die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Vergleichsvereinbarungen hängt von der Frage ab, in wie vielen Fällen der

einvernehmlichen Streitbeilegung durch Mediation eine (zwangswise) Vollstreckung überhaupt notwendig wird. Zum aktuellen Zeitpunkt spielen für eine erfolgreiche Entwicklung der Singapur-Konvention zwei Faktoren eine wichtige Rolle: Zum einen wird für die Reichweite der Singapur-Konvention entscheidend sein, wie viele Staaten diese vorbehaltlos ratifizieren bzw. ihr noch beitreten werden. Zum anderen wird sich der Erfolg der Konvention daran ablesen lassen, ob sich weltweit agierende Unternehmen als Protagonisten von internationalen Handelsstreitigkeiten tatsächlich auf die einvernehmliche Mediation einlassen.

Unter Berücksichtigung der Vorteile, die die Mediation gegenüber dem ordentlichen Gerichtsweg oder gegenüber den Schiedsgerichten mit sich bringen kann, spricht einiges dafür, dass die Mediation durchaus eine interessante und effektive Alternative darstellen kann. So können sich internationale Unternehmen durch die Durchführung einer Mediation schnell und kostengünstig auf einen Vergleich einigen und damit ein häufig langwierigeres und womöglich teureres staatliches Verfahren oder Schiedsverfahren vermeiden. Dieser lösungsorientierte Ansatz kann auch im Hinblick der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie an die staatlichen Gerichte und auch an die Schiedsgerichte ein wichtiger Aspekt für eine Entscheidung zur Mediation sein.

Dr. Justus Jansen

Rechtsanwalt

Standort Hamburg

justus.jansen@gsk.de

Dr. Wajma Mangal

Rechtsanwältin

Standort Hamburg

wajma.mangal@gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](https://www.gsk.de) | [GSK-LUX.COM](https://www.gsk-lux.com)

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM